

## Die Seite der AIPPI / La page de l'AIPPI

### Das Verhältnis zwischen Marken und geografischen Herkunftsangaben (Q 191)

#### BERICHT DER SCHWEIZERISCHEN LANDESGRUPPE\*

##### I. Vorbemerkungen

Die Arbeitsrichtlinien definieren GIs als Produkte, die einen spezifischen geografischen Ursprung haben und Qualitäten oder eine Reputation aufweisen, die auf diesen Ort ihres Ursprungs zurückzuführen sind. Im schweizerischen Recht bestehen verschiedene mögliche gesetzliche Grundlagen für die geografische Produkt- und Dienstleistungskennzeichnung. Im Zentrum der vorliegenden Betrachtung liegen das Markenschutzgesetz<sup>1</sup>, die Lebensmittel-<sup>2</sup> und die Landwirtschaftsgesetzgebung<sup>3</sup>.

##### II. Analyse der derzeitigen Gesetzgebung und Rechtsprechung

###### 1. Haben die Gesetze Ihres Landes Verfügungen oder Systeme, die sich spezifisch mit GIs befassen, z.B. ein Registrierungssystem für GIs?

Das Markenschutzgesetz bietet kein Registrierungssystem für direkte oder indirekte Hinweise auf die geografische Herkunft von Waren oder Dienstleistungen. Es handelt sich um einen registerunabhängigen Schutz.

Gestützt auf die Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>4</sup> (nachfolgend: «GUB/GGA-V») wurde ein Registrierungssystem für GIs geschaffen. Diese Verordnung trat gestützt auf Art. 16 des Landwirtschaftsgesetzes am 1. Juli 1997 in Kraft und enthält ein Registrierungssystem für GIs.

###### a) Wenn ja, was sind die Registrierbarkeitskriterien?

Die Voraussetzungen für den Schutz als geschützte Ursprungsbezeichnung (nachfolgend: «GUB») oder als geschützte geografische Angabe (nachfolgend: «GGA») sind in Art. 2 bzw. Art. 3 GUB/GGA-Verordnung definiert.

Registrierbar sind somit

- Namen einer Gegend oder eines Ortes und traditionelle Bezeichnungen
- für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- welche aus dem bezeichneten Gebiet stammen.

Die Registrierung als GUB verlangt zusätzlich, dass

- das Erzeugnis seine Qualität oder seine Eigenschaften überwiegend oder ausschliesslich den geografischen Verhältnissen einschliesslich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt und
- in einem begrenzten geografischen Gebiet erzeugt, verarbeitet und veredelt wurde.

Die Registrierung als GGA verlangt anstelle der vorstehenden Ziff. 2. lediglich, dass

- die besondere Qualität, Ansehen oder eine andere Eigenschaft auf den geografischen Ursprung zurückgeführt werden kann und dass

<sup>1</sup> SR 232.11, [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c232\\_11.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c232_11.html).

<sup>2</sup> SR 817.0, [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817\\_0.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_0.html), SR 817.02, [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817\\_02.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_02.html), SR 817.022.21, [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817\\_022\\_21.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_022_21.html).

<sup>3</sup> SR 910.1, [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c910\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c910_1.html).

<sup>4</sup> SR 910.12, [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c910\\_12.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c910_12.html).

- einer der drei Produktionsschritte Erzeugung, Verarbeitung oder Veredlung in dem bestimmten geografischen Gebiet erfolgt.

*b) An welche staatliche Behörde muss eine Anmeldung für Schutz gerichtet werden?*

Bundesamt für Landwirtschaft ([http:// www.blw.admin.ch/](http://www.blw.admin.ch/)).

*c) Hat der Anmelder das Recht, gegen eine Weigerung der staatlichen Behörde, eine GI zu registrieren, Berufung einzulegen? Wenn ja, bei welchem Gremium?*

Gegen einen negativen Bescheid ist die Verwaltungsbeschwerde an die Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (ab 1. Januar 2007 an das Bundesverwaltungsgericht) und in der Folge die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht möglich.

## 2. Welchen Status hat eine GI in Ihrem Land?

Eine eingetragene GI darf in der Schweiz nur unter Erfüllung der Bedingungen der GUB/GGA-V, namentlich unter Einhaltung des für die Bezeichnung hinterlegten Pflichtenheftes, verwendet werden (vergleiche dazu Teilfrage 5).

*a) Verleiht die Registrierung einer GI ein Eigentumsrecht? Wer wäre der Inhaber einer GI?*

Weder GUB noch GGA verleihen Eigentumsrechte an einer GI.

*b) Können GIs Gegenstand von Vorgängen des Rechtsverkehrs wie Übertragung, Pfandrecht und Lizenzierung sein?*

Nein, für GUB und GGA besteht ein grundsätzliches Verwendungsrecht bei Erfüllung des für die Bezeichnung bestehenden Pflichtenheftes.

## 3. Wird die Anmeldung oder Registrierung einer GI in Ihrem Land veröffentlicht?

Die Anmeldung wird nicht veröffentlicht.

Die positive Verfügung resp. die Gutheissung wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) veröffentlicht (Art. 9 Abs. 2 GUB/ GGA-V).

Auch die Eintragung ins Register GUB/GGA wird im SHAB publiziert (Art. 12 GUB/GGA-V).

*a) Ist es möglich, gegen eine solche Anmeldung oder Registrierung Berufung einzulegen oder eine solche Registrierung einer GI zu löschen?*

Gegen die Gutheissung des Eintragungsgesuches kann innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Eintragungsgesuches im SHAB schriftlich beim Bundesamt für Landwirtschaft Einsprache erhoben werden (Art. 10 GUB/GGA-V).

Die Löschung einer registrierten GI ist möglich (Art. 15 GUB/ GGA-V).

Die Legitimation zur Verwaltungsgerichts- und Verwaltungsbeschwerde richtet sich nach Art. 48 VwVG. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Dieses Erfordernis kann dazu führen, dass Kantone oder Staaten nicht gegen die Registrierung vorgehen können<sup>5</sup>.

*b) Wenn ja, von wem und aus welchen (absoluten oder relativen) Gründen (z.B. generischer oder beschreibender Begriff oder ältere Marke)?*

Einspracheberechtigt sind gemäss Art. 10 Abs. 1 GUB/GGA-V Personen, die ein schutzwürdiges Interesse geltend machen können und die Kantone.

<sup>5</sup> Siehe dazu: BGE vom 14. November 2005, sic! 2006, S. 184.

Als Einspruchgründe nennt die GUB/GGA-V (Art. 10 Abs. 3):

- Nichterfüllung der in Art. 2 oder 3 GUB/GGA-V genannten Eintragungsvoraussetzungen (vgl. die Registrierbarkeitskriterien zu Teilfrage 1),
- Vorliegen einer Gattungsbezeichnung,
- Gesuchseinreichung durch eine nicht repräsentative Gruppierung,
- die nachteilige Auswirkung auf eine angesehene und bekannte Marke oder Bezeichnung, die ganz oder teilweise gleich lautet und schon lange gebraucht wird.

Eine Löschung der Eintragung einer geschützten Bezeichnung ist auf Antrag möglich (Art. 15 GUB/GGA-V), wenn

- die geschützte Bezeichnung nicht mehr verwendet wird oder
- sämtliche Verwender sowie die betreffenden Kantone an einer Beibehaltung der Eintragung nicht mehr interessiert sind oder
- festgestellt wird, dass die Einhaltung des Pflichtenhefts der geschützten Bezeichnung aus triftigen Gründen nicht mehr gewährleistet ist.

**4. Müssen Gebrauchsvorschriften erfüllt werden, um den GI-Schutz aufrechtzuerhalten? Wenn ja, gibt es eine Definition dafür, was eine Benützung darstellt? Sind die für die Beurteilung der Aufrechterhaltung einer Marken-registrierung etablierten gesetzlichen Regelungen anwendbar auf die Beurteilung der Aufrechterhaltung von GI-Schutz?**

Eine als GUB oder GGA registrierte Bezeichnung muss benutzt werden, ansonsten löscht das Bundesamt für Landwirtschaft die Eintragung auf Antrag hin. Die Legitimation zur Einreichung eines Löschungsantrags richtet sich nach den allgemeinen Voraussetzungen des Verwaltungsverfahrensrechts. Das schweizerische Recht enthält keine Definition des rechtserhaltenden Gebrauchs registrierter GUB oder GGA. Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen von GUB beziehungsweise GGA und Marken ist es nicht sachgerecht, die Vorschriften zum rechtserhaltenden Gebrauch einer Marke auf GUB und GGA anzuwenden.

Für die Aufrechterhaltung des registerunabhängigen Schutzes einer GI ist keine Benutzung erforderlich.

**5. Was ist der Schutzzumfang einer GI? Ist sie nur gegen die Verwendung des Namens oder auch gegen die Verwendung von Elementen der Spezifikation der GI (z.B. Schneiden, Reiben) oder irgendeine andere Praxis geschützt, die dazu geeignet ist, die Öffentlichkeit hinsichtlich des Ursprungs des Produkts in die Irre zu führen (z.B. Verwendung derselben Aufmachung [«trade dress»])?**

*a) Der registerunabhängige Schutz (Art. 47 ff. MSchG)*

GI sind direkte oder indirekte Hinweise auf die geografische Herkunft von Waren oder Dienstleistungen, einschliesslich Hinweisen auf die Beschaffenheit oder auf Eigenschaften, die mit der Herkunft zusammenhängen (Art. 47 Abs. 1 MSchG). Die schweizerische GI-Definition ist sehr weit. Sie umfasst nicht nur geografische Namen, sondern Hinweise irgendwelcher Art, die eine berechtigte geografische Herkunftserwartung auslösen. Sofern eine Praxis im Sinne von Teilfrage 5a tatsächlich auf die geografische Herkunft einer Ware oder Dienstleistung hinweist, ist zumindest nicht ausgeschlossen, dass diese Praxis selbst als GI qualifiziert wird.

Art. 47 Abs. 3 MSchG verbietet den Gebrauch unzutreffender GIs. Eine GI ist dann unzutreffend, wenn sie auf eine falsche, d.h. tatsächlich nicht zutreffende Herkunft hinweist. Der Herkunftsort einer Ware bestimmt sich dabei nach dem Ort der Herstellung der Ware oder nach jenem der Herkunft der verwendeten Ausgangsstoffe und Bestandteile, je nach dem Einfluss dieser Kriterien auf den Ruf der betreffenden Ware.

Ob eine GI zutreffend ist, kann strittig sein, weil Uneinigkeit über die mit der GI erweckte Herkunftserwartung oder über die tatsächliche Herkunft des Produkts besteht. Die Beurteilung hängt dabei grundsätzlich von der Auffassung der massgeblichen Verkehrskreise ab.

Eine mit einer GI verknüpfte Beschaffenheitserwartung ist gesetzlich (Art. 47 Abs. 3 lit. a MSchG) geschützt, wenn sie auf einer ortsüblichen oder am Ort vorgeschriebenen Qualitätsanforderung beruht. Verboten ist der Gebrauch von Bezeichnungen, die mit einer unzutreffenden GI verwechselbar sind, sowie der Gebrauch von Namen, Adressen oder Marken im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen fremder Herkunft, wenn sich daraus eine Täuschungsgefahr ergibt.

Der allgemeine, registerunabhängige Herkunftsschutz schützt nicht eine GI an sich. Er gewährt vielmehr Schutz vor der Verwendung unzutreffender bzw. täuschender GIs. Die an einer GI Berechtigten müssen den unzutreffenden Gebrauch «ihrer» GI zwar nicht dulden. Der Mitgebrauch einer GI durch andere Berechtigte ist indes immer zulässig.

*b) Der registerabhängige Schutz nach Landwirtschaftsrecht (GUB/GGA)*

Der Name eines Orts, einer Gegend oder eine traditionelle Bezeichnung kann für landwirtschaftliche und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse als geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützte geografische Angabe (GGA) in ein vom Bundesamt für Landwirtschaft geführtes Register eingetragen werden (Art. 16 LwG).

Bezüglich Schutzzumfang gilt: Die direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung einer geschützten Bezeichnung ist verboten für vergleichbare Erzeugnisse, die das Pflichtenheft nicht erfüllen (vorbehaltlich älterer, nicht täuschender Marken), sowie für nicht vergleichbare Erzeugnisse, falls diese Verwendung den Ruf der geschützten Bezeichnung ausnützt. Verboten sind auch:

- jede falsche oder irreführende Angabe in der Aufmachung, auf der Verpackung, in der Werbung oder in den Unterlagen des Erzeugnisses über den wirklichen Ursprung, die Herkunft, das Herstellungsverfahren, die Natur oder die wesentlichen Eigenschaften;
- jede Verwendung eines Behältnisses oder einer Verpackung, die einen irreführenden Eindruck über den Ursprung des Erzeugnisses machen kann;
- jeder Rückgriff auf die besondere Form des Erzeugnisses.

Vorbehalten sind abweichende staatsvertragliche Regelungen einzelner GI.

Zur Auslegung dieser Normen fehlen bislang noch vertiefte Erfahrungen. Zum einen wird die Auffassung vertreten, diese Tatbestände würden sämtliche denkbaren Bezugnahmen auf das Originalprodukt erfassen, die sich an das Publikum richten und die geeignet sind, den Konsumenten über die Herkunft und die sonstigen spezifischen Eigenschaften irrezuführen. Zum anderen wird die Auffassung vertreten, dass diese Normen gerade nicht die besondere Warenform einer GUB oder GGA zum unmittelbaren Schutzobjekt erheben.

Die Frage, wie gross der Schutzzumfang einer registrierten GI tatsächlich ist und ob er die Verwendung von Elementen der Spezifikation oder irgendeine andere Praxis umfasst, wurde bis heute durch kein Gericht entschieden.

*c) Sind die rechtlichen Richtlinien, die erstellt wurden, um den Umfang des Markenschutzes zu bestimmen, auch für die Bestimmung des Umfangs des GI-Schutzes anwendbar (z.B. in Bezug auf angesehene oder gut bekannte GIs, die Wahrscheinlichkeit einer Verwechslung, verletzende oder nicht verletzende Tätigkeiten)?*

*i) Der registerunabhängige Schutz (Art. 47 ff. MSchG)*

Für die Beurteilung des Umfangs des GI-Schutzes läge es auf den ersten Blick nahe, die Regeln zur Bestimmung des Schutzzumfangs von Marken und die lauterkeitsrechtlichen Grundsätze heranzuziehen. Zu beachten ist indes, dass sich Funktion und Interessenlage von Marken von denjenigen von GIs unterscheiden. Im Markenrecht ist neben der Herkunftsfunktion auch die Unterscheidungsfunktion bedeutsam, während bei den GIs die Herkunftsfunktion im Vordergrund steht. Daraus können sich ohne weiteres Beurteilungsunterschiede ergeben. Eine gefestigte Gerichtspraxis zu dieser Frage fehlt.

ii) Der registerabhängige Schutz nach Landwirtschaftsrecht (GUB/GGA)

Zu dieser Frage fehlen Erfahrungen und Präjudizien. Es ist zu beachten, dass lediglich vergleichbare, aber nicht identische Begriffe verwendet werden (z.B. «Verwendung»/»Gebrauch»; «kommerzielle Verwendung»/»Gebrauch im geschäftlichen Verkehr»), was Auslegungsunterschiede ermöglicht.

*d) Können Rechte an einer GI selbst dort durchgesetzt werden, wo ein Produkt, das angeblich jene Rechte verletzt, lediglich zum Export hergestellt wurde?*

Ja, gemäss Art. 69 Abs. 3 LGV (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung) müssen Erzeugnisse, die mit einer nach schweizerischem Recht geschützten GI ausgeführt werden, den schweizerischen Vorschriften über die Verwendung der GI entsprechen.

**6. Kann eine GI als individuelle Marke registriert werden? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?**

Nach der schweizerischen Rechtsprechung (BGE 128 II 454, «Yukon») kann eine GI (ohne Kombination mit kennzeichnungskräftigen Bestandteilen) in folgenden Fällen als Individualmarke (Wortmarke) eingetragen werden (solche Eintragungen kommen häufig vor):

- wenn die GI den massgeblichen Verkehrskreisen nicht bekannt ist und darum nicht als GI verstanden wird (z.B. «Funafuti»; dieses und die folgenden Beispiele stammen nicht aus der schweizerischen gerichtlichen Kasuistik),
- wenn die GI von den massgeblichen Verkehrskreisen deutlich als symbolische Angabe im Zusammenhang mit den damit gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen und somit nicht als GI verstanden wird (z.B. «Vesuv» für Brantwein),
- wenn der durch die GI bezeichnete Ort als Produktions-, Fabrikations- oder Handelsort der damit gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen offensichtlich nicht in Frage kommt (z.B. «Alaska» für Kokosnüsse),
- wenn es sich bei der GI erkennbar um eine Typenbezeichnung handelt, die keine Herkunftserwartung weckt («Modell Capri»),
- wenn die GI sich im Verkehr als Kennzeichen für ein einzelnes Unternehmen durchgesetzt hat (z.B. «Jura»),
- wenn die GI sich zu einer Gattungsbezeichnung gewandelt hat, die keine Herkunft mehr erwarten lässt (z.B. «Bikini»).

**7. Sehen die Gesetze Ihres Landes Kollektivmarken oder Garantimarken vor? Wenn ja, unter welchen Bedingungen kann eine GI als Kollektivmarke oder Garantimark registriert werden?**

Das Markenschutzgesetz sieht Kollektiv- und Garantimarken vor. Eine Eintragung ist grundsätzlich unter denselben Bedingungen möglich wie die Eintragung einer einfachen Marke. Gemäss einer Bundesgerichtsentscheid vom 7. Juni 2005 (BGE 131 III 495, «Felsenkeller») sind bei Garantimarken aber geringere Anforderungen an die Unterscheidungskraft zu stellen. In der Literatur wird mit guten Gründen gefordert, dass entsprechend auch bei Kollektivmarken geringere Anforderungen an die Schutzzfähigkeit zu stellen sind, insbesondere wenn beispielsweise Gebietskörperschaften ihren eigenen Namen hinterlegen.

**8. Gilt das Miteinschliessen einer geschützten GI als Teil einer Marke als rechtliches Hindernis für die Registrierung einer solchen Marke?**

*a) Bei nicht als GUB/GGA eingetragenen GIs*

Ein rechtliches Hindernis besteht in diesem Fall, nach der Eintragungspraxis der schweizerischen Markenregisterbehörde, wenn die GI:

- im Gesamtzusammenhang der Markenbestandteile als solche verstanden wird, und zudem

- die Marke für Waren ohne Beschränkung auf Waren aus jenem Gebiet beansprucht wird, das die GI bezeichnet, oder
- die Marke für Dienstleistungen beansprucht wird und der Sitz des Markenhinterlegers nicht im Land liegt, das die GI bezeichnet.

Ein rechtliches Hindernis besteht überdies, wenn es sich bei der verwendeten GI um das Wappen der schweizerischen Eidgenossenschaft, eines Schweizer Kantons, Bezirks oder einer Schweizer Gemeinde, um ein anderes schweizerisches Hoheitszeichen oder um ein durch einen Staatsvertrag ausdrücklich geschütztes Hoheits- oder geografisches Zeichen handelt.

*b) Bei als GUB/GGA eingetragenen GIs*

In diesen Fällen besteht ausserdem ein rechtliches Hindernis,

- wenn die Eintragung als GUB/ GGA durch die Markenregistrierung angemasst, nachgeahmt oder nachgemacht oder ihr Ruf ausgenützt werden soll,
- wenn die Warenliste des Markeneintrags nicht auf das Pflichtenheft der GUB/GGA-Registrierung eingeschränkt ist.

**9. Verlangen die Gesetze Ihres Landes, z.B. die Handels- oder Warengesetzgebung, das Anbringen der korrekten Ursprungsbezeichnung / Herkunftsangabe auf landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln?**

Ja, für Lebensmittel besteht eine Herkunftsdeklarationspflicht. Wer Lebensmittel abgibt, muss den Konsumentinnen und Konsumenten deren Herkunft angeben (Art. 26 und 27 Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung, LGV, SR 817.02). Auch die Angabe des Produktionslandes von Rohstoffen in Lebensmitteln ist vorgeschrieben (Art. 16 Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln, LKV, SR 817.022.21). Die Gesetzgebung zum Schutz von Herkunftsangaben und die Lebensmittelgesetzgebung verlangen, dass die angegebenen Herkunftsangaben von Landwirtschaftsprodukten oder Lebensmitteln zutreffend sein müssen beziehungsweise nicht täuschend sein dürfen.

**10. Wie werden Konflikte zwischen Marken und GIs unter den Gesetzen Ihres Landes gelöst? Bestehen sie nebeneinander, oder hat entweder die Marke oder die GI Vorrang? Gibt es eine Regel zum Bestimmen, ob die Marke oder die GI Vorrang haben sollte, und was sind die Kriterien, die berücksichtigt werden müssen (z.B. die «Wer zuerst kommt, hat das Vorrrecht»-Regelung, die Reputation der geografischen Region, oder die Reputation der Marke, die Zeitdauer, während welcher der Name zur Bezeichnung der geografischen Region verwendet wurde, und das Ausmass einer solchen Verwendung, die Zeitdauer, während welcher die Marke verwendet wurde, und das Ausmass einer solchen Verwendung)?**

*a) Nicht eingetragene GIs*

Ist keine GUB/GGA eingetragen und auch kein entsprechendes Gesuch hängig, sind GIs – unter Vorbehalt der Antwort zu Teilfrage 6 – grundsätzlich nach Art. 2 lit. a MSchG von der Markeneintragung ausgeschlossen.

*b) Ältere eingetragene GIs*

Gemäss Art. 16 Abs. 5 LwG können eingetragene Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben nicht als Marke für Erzeugnisse eingetragen werden, wenn ein Tatbestand von Absatz 7 LwG (Rufausnutzung, Anmassung, Nachmachung oder Nachahmung) erfüllt ist. Es handelt sich um einen absoluten Ausschlussgrund, welcher im Markeneintragungsverfahren vom Eidg. Institut für geistiges Eigentum (IGE) von Amtes wegen geprüft wird.

Das IGE sisiert freilich Markeneintragungsgesuche bereits dann, wenn ein GUB/GGA-Gesuch beim Bundesamt für Landwirtschaft hängig – und damit bevor die betreffende GUB/GGA eingetragen – ist.

c) *Ältere Marke und jüngere eingetragene GIs*

Art. 16 Abs. 6 LwG sieht eine Koexistenz vor für Marken, die mit einer ins Register eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe identisch oder ähnlich sind und welche gutgläubig hinterlegt oder eingetragen oder an denen Rechte durch gutgläubige Benutzung erworben wurden:

- vor dem 1. Januar 1996; oder
- bevor der Name der eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe nach diesem Gesetz oder aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage geschützt worden ist, sofern für die Marke keine der im Markenschutzgesetz vorgesehenen Gründe für Nichtigkeit oder Verfall vorliegen.

Bei der Beurteilung, ob die Verwendung einer gutgläubig erworbenen Marke rechtmässig ist, ist gemäss Art. 6bis LwG insbesondere zu berücksichtigen, ob eine Täuschungsgefahr oder ein Verstoß gegen den lautereren Wettbewerb vorliegt.

In der Schweiz existiert auf Gesetzesstufe kein Ausschlussgrund für die Registrierung einer jüngeren GUB/GGA.

Art. 10 Abs. 3 lit. d der Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung) nennt indessen als Einsprachegrund, dass sich die beabsichtigte Eintragung nachteilig auf eine Marke oder eine ganz oder teilweise gleich lautende und schon lange gebrauchte Bezeichnung auswirkt.

Diese Regelung stellt keine besonderen Anforderungen an die betreffende (eingetragene) Marke. Die Kriterien «ganz oder teilweise gleich lautend» sowie «schon lange gebraucht» beziehen sich alleine auf Bezeichnungen.

### III. Vorschläge zur Annahme einheitlicher Regelungen

#### 11. Sollten Länder Registrierungssysteme vorsehen, die sich spezifisch mit GIs befassen? Wenn ja, was sollten die Hauptmerkmale eines solchen Systems sein?

Grundsätzlich kann der Schutz auch mit einem kollektiven Markenschutz, ähnlich einer Garantie-/Kollektivmarke, erreicht werden. Entsprechend müsste regelmässig kein zusätzliches Registrierungssystem zur Verfügung gestellt werden.

Für einzelne Branchen kann ein spezifisches Schutzinstrument sinnvoll sein.

Die Hauptmerkmale werden nachstehend aufgeführt.

a) *Sollte ein multilaterales Registrierungssystem für GIs etabliert werden? Wenn ja, was sollten die Hauptmerkmale eines solchen multilateralen Systems sein?*

Der Ausbau des Madrid Systems ist denkbar.

Zur Durchsetzung des gewährten Schutzes ist ein multilaterales Registrierungssystem, insbesondere mit den folgenden Merkmalen, sinnvoll:

- eine einzige, standardisierte Anmeldung
- Repräsentativität der Gesuchsteller, Anmelder
- Reglementsspflicht
- internationaler Schutz
- produktneutraler Schutz, d.h. auch für industrielle Produkte und Dienstleistungen
- gegenseitige Anerkennung der geschützten Bezeichnungen
- kein Schutz für Gattungsbezeichnungen im Herkunftsland.
- Verbot von Zusätzen wie Art, Typ, Fassung oder Nachahmung

- Konformität mit anderen kennzeichenrechtlichen Vorschriften, insbesondere vorbestehenden Rechten
- Sonderlösungen für gleichlautende geografische Angaben in verschiedenen geografischen Regionen
- Orientierung an Marktgeschehen / Verkehrsauffassung, Beanstandungs- und Löschungsmöglichkeiten

*b) Welches internationale Gremium sollte mit der Etablierung eines solchen Systems spezifisch befasst werden?*

Die Etablierung eines solchen Systems ist aus politischen Gründen durch die WTO zu realisieren. Für die Registerführung braucht es kein neues Gremium; mit dieser Aufgabe kann die WIPO befasst werden.

*c) Wie sollte die Anmeldung oder Registrierung einer GI notifiziert bzw. öffentlich gemacht werden (entweder in Ihrem Land oder auf multilateraler Ebene), um zu verhindern, dass eine Marke mit einer GI in Konflikt geraten kann, die dem Markeninhaber zuvor unbekannt war?*

Die Eintragungen sollten im Internet auf einer spezifischen Datenbank des internationalen Gremiums publiziert werden und genügend Informationen enthalten, damit eine Beurteilung möglich ist, ob die Schutzvoraussetzungen erfüllt werden.

## **12. Haben Sie irgendwelche Vorschläge für den Erwerb, die Aufrechterhaltung, den Umfang und die Durchsetzung eines GI-Schutzes? Was sollte der Schutzbereich einer GI sein?**

(1) Das Gebrauchsrecht von geografischen Herkunftsbezeichnungen hat sich an der Herkunft des bezeichneten Produktes resp. der bezeichneten Dienstleistung zu orientieren. Die Aufrechterhaltung des Schutzes müsste sich nach dem tatsächlichen Marktgeschehen und nach der Verkehrsanschauung richten. Eine Integration des internationalen Schutzes in das WTO-System hätte den Vorteil, dass das Streitbeilegungssystem genutzt werden könnte. Eine andere Möglichkeit wäre die Integration in ein WIPO Schiedsverfahren. Der Schutzbereich muss über das Lauterkeitsrecht hinausgehen, aber keine Eigentumsrechte verleihen. Das System müsste allen, welche die vorgenannten Bedingungen erfüllen, offen stehen.

(2) Geografische Herkunftsbezeichnungen sollten unter den vorgenannten Bedingungen (vgl. Antworten zu Teilfragen 6–8) auch wie andere Marken eintragungs- und schutzfähig sein, mit folgenden Ausnahmen:

Wenn öffentlich-rechtliche Körperschaften (wie beispielsweise Gemeinden, Kantone, Staaten) oder ihre Organisationen (beispielsweise Talschaften, Handelskammern, Verkehrsvereine) mit Ermächtigung dieser Körperschaften ihrem Gebiet zugehörige geografische Bezeichnungen als Kollektiv- oder Garantimarken hinterlegen, so sollten hierfür erleichterte Voraussetzungen gelten und namentlich kein Nachweis der Verkehrsgeltung notwendig sein, unter der Voraussetzung, dass die zugehörigen Reglemente allen Gebietsansässigen unter fairen Bedingungen den Gebrauch dieser Bezeichnungen erlauben.

*Sollten die für die Beurteilung des Erwerbs, der Aufrechterhaltung, des Umfangs und der Durchsetzung von Markenschutz erstellten rechtlichen Richtlinien für den Erwerb, die Aufrechterhaltung, den Umfang und die Durchsetzung des GI-Schutzes gelten?*

Es müsste klar definiert werden, unter welchen Voraussetzungen ein Produkt oder eine Dienstleistung eine entsprechende Herkunft ausweist und auf die Herkunft hinweisen darf. Der Schutz sollte sich am Marktgeschehen und an der Verkehrsauffassung orientieren.

## **13. Sollte ein Schutz von GIs durch Individualmarken und/oder Kollektivmarken oder Garantimarken möglich sein?**



Ein Schutz von Herkunftsangaben durch Individualmarken und/oder Kollektivmarken oder Garantiemarken sollte unter den genannten Bedingungen (vgl. Antworten zu Teilfragen 6–8) möglich sein und wird in der Schweiz auch oft beansprucht.

**14. Wie sollten Konflikte zwischen Marken und GIs gelöst werden? Bitte schlagen Sie eine spezifische Regelung für die Bestimmung, ob Marke oder GI obsiegen sollte, vor, für welche eine breite Akzeptanz wahrscheinlich ist. Wenn eine Koexistenz erwogen wird, sollte eine solche Koexistenz auf das Ursprungsland beschränkt sein, oder sollte sie sich auf die relevanten Märkte beziehen?**

Konflikte zwischen Marken und GIs sollten grundsätzlich nach dem Prioritätsprinzip gelöst werden. Bei einer älteren Marke setzt dies freilich voraus, dass die betreffende Marke nicht zu einem Freizeichen geworden ist und dass sie im Kollisionsfall rechtmässig gebraucht wird.

Umgekehrt verdient eine ältere GI, die nicht mehr ernsthaft verwendet wird, keinen Schutz gegenüber einer jüngeren Marke.

In dieser Optik verletzt eine jüngere GI möglicherweise eine ältere Marke. Es ist denkbar, dass eine derartige Markenverletzung gerechtfertigt werden kann; in diesem Fall wäre eine Entschädigung des Markeninhabers zu prüfen. Eine Koexistenz sollte sich gegebenenfalls auf die relevanten Märkte – und nicht lediglich auf das Ursprungsland – beziehen.

Falls keine Koexistenzlösung möglich ist, spricht sich die Arbeitsgruppe für grosszügige Übergangsfristen (z.B. 15 Jahre) aus.

\* Mitglieder der Arbeitsgruppe: Dr. David Aschmann (Vorsitz), Dr. Andrea Flury, Dr. Simon Holzer, Dr. Gallus Joller, Dr. David Meisser und Dr. Jürg Simon.